

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
 Bundesministerium
 für Inneres
 Postfach 100
 1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-4601/18

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
95.534/6-III/a/94

Bearbeiter

Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10 Durchwahl

2197

Datum

23. Nov. 1994

Betreff

Paßgesetz-Novelle 1995

Rechtskraft Gesetz	77	PL
Datum:	2. DEZ. 1994	
Vorfall:	02. Dez. 1994	
	Lendner Oskar Horowitz	

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Paßgesetz 1992 geändert wird (Paßgesetz-Novelle 1995), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4a des Gesetzes:

Um allfällige Mißbräuche in engen Schranken zu halten, sollten die Voraussetzungen grundsätzlich möglichst eng gefaßt werden. Es wäre daher die Verpflichtung des Antragstellers vorzusehen, seinen Bedarf nach einem provisorischen gewöhnlichen Reisepaß, wenn dieser für die betreffende Behörde nicht offenkundig ist, zumindest in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (z.B. Auftrag des Arbeitgebers, Vereinbarung mit einem Reiseveranstalter etc.). Weiters würde dem angeführten Ziel durch Beschränkung der Ausstellung auf Fälle entsprochen, in welchen dem Paßwerber eine andere Möglichkeit nicht zumutbar ist (Beschaffung des ohnedies vorhandenen, gültigen Reisedokumentes, Beantragung eines Paßersatzes i.S. § 18 Abs. 1 Paßgesetz). Zusätzlich sollte ausdrücklich vorgesehen werden, die Gültigkeitsdauer, abgesehen vom absoluten Limit des § 11a des Entwurfs grundsätzlich nach dem vom Antragsteller glaubhaft gemachten Bedarf zu bemessen. Diese weitgehende Beschränkung der Gültigkeit eines Reisepasses könnte die weder wirksam zu kontrollierende noch (bei behauptetem Ver-

lust) zu vollstreckende Zurückstellungspflicht des § 4a Abs. 2 des Entwurfes und die Strafsanktion überflüssig machen.

Zu § 9 Abs. 5:

Bei der Löschung von Miteintragungen hat es sich als nachteilig erwiesen, daß für die Vorlage des betreffenden Reisepasses, abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Grundlage, keine Regelung für den Fall der Nichtvorlage des Reisepasses besteht. Eine solche, mit entsprechender Sanktion ausgestattete Verpflichtung wäre jedenfalls für den neu vorgesehenen § 9 Abs. 5 z. 2 erforderlich.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Erläuterungen zu § 4a des Entwurfes meinen, daß Abs. 1 z. 2 auch in Betracht kommt, wenn jemand kurz vor der Grenze erkennt, daß er seinen gewöhnlichen Reisepaß zu Hause vergessen hat. Um diesem Fall wirksam Rechnung tragen zu können, erscheint eine Ausnahme von der örtlichen Zuständigkeit zweckmäßig.

Zu § 22a Abs. 2 und § 22c Abs. 1:

Hier sollte im Interesse wirtschaftlicher Verwaltungsführung die Löschung der Daten in einer Form vorgesehen werden, die keinen manuellen Arbeitsvorgang erfordert.

Zu § 24:

Mit § 24 Abs. 1 z. 2 bedroht der Entwurf ein Verhalten mit primärer Freiheitsstrafe, das vom bisherigen Straftatbestand nicht umfaßt ist. Diese Regelung erscheint daher im Hinblick auf Art. 5 MRK nicht unbedenklich.

Kosten:

Nach den Erläuterungen ist vorgesehen, die zugegebenermaßen nicht unerheblichen Mehrkosten (schon für das Reisepaß-Formular sind anstatt S 68,-- in Zukunft S 120,-- aufzuwenden) durch Anhebung der Paßgebühren auszugleichen. Überdies sind aus der Installierung der EDV-Anlage erhebliche Aufwendungen zu erwarten. Schließ-

- 3 -

lich werden die Paßbehörden mit Spezialdruckern, Laminiergeräten etc. auszustatten sein. Es darf die Erwartung zum Ausdruck gebracht werden, daß den Ländern aus der Anschaffung und Wartung dieser Geräte keine finanziellen Verpflichtungen erwachsen.

Außerdem trifft die im Vorblatt gemachte Aussage, zusätzliche Personalkosten würden nicht entstehen, nur unter der Voraussetzung zu, daß der gewöhnliche Reisepaß unmittelbar nach der Antragstellung ausgestellt werden kann. Dies erfordert jedoch einen Direktzugriff auf das EKIS. Solange eine EKIS-Anfrage nur schriftlich gestellt werden kann, ist die Ausstellung des gewöhnlichen Reisepasses erst nach Einlangen der Auskunft, und somit nach erfahrungsgemäß etwa 8 bis 10 Tagen möglich. Bei besonderer Dringlichkeit muß deshalb sogar der im § 4a des Entwurfes vorgesehene spezielle Reisepaß ausgestellt werden. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Mehrarbeit für das befaßte Personal mit entsprechenden Kostenfolgen, sondern zwingt auch den Antragsteller zu einer neuerlichen Vorsprache. Daraus ergibt sich nicht nur eine erhebliche zeitliche Verzögerung, sondern auch ein eklatanter Widerspruch zu dem von Niederösterreich besonders geförder-ten Bürgerservice.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, raschest alle Voraussetzungen zu schaffen, damit Reisepässe wie bisher unmittelbar nach Antragstellung ausgefolgt werden können.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-4601/18

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

